

19.
Oktober
2005

Tourismusentwicklungsverordnung (TEV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 29 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Finanzhilfen

Voraussetzungen
der Anerkennung
als Destination

Art. 1 ¹Damit ein Zusammenschluss mehrerer Orte als Destination anerkannt wird, muss er

- a* sich dazu eignen, sein touristisches Potenzial längerfristig zu entwickeln,
- b* einen von den Gästen als Ferienziel wahrgenommenen, geografischen Raum abdecken,
- c* eine Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste zum Ziel haben,
- d* die Marktbearbeitung auf klar definierte Kernzielgruppen ausrichten und für diese umfassende Leistungen anbieten,
- e* in der Regel mehr als 500 000 Übernachtungen im Jahr erzielen,
- f* die Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen, beispielsweise durch das Zusammenlegen administrativer Tätigkeiten oder durch die Mitarbeit in einem Koordinationsgremium,
- g* als juristische Person ausgestaltet sein,
- h* mit seinen Leistungen keine einzelnen Unternehmen bevorzugen.

² Die Finanzhilfen gemäss Artikel 5 TEG sind für die Marktbearbeitung zu verwenden, wobei der Anteil der Organisationskosten nicht erhöht werden soll.

Anerkannte
Destinationen

Art. 2 Als Destinationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 TEG sind anerkannt:

- a* Adelboden-Frutigen,
- b* Alpen Region Brienz–Meiringen–Hasliberg,
- c* Bern Tourismus,
- d* Grindelwald,
- e* Gstaad Saanenland,
- f* Interlaken,
- g* Jura bernois Tourisme,
- h* Lenk–Simmental,
- i* Lötschberg,

k Schweizer Mittelland Tourismus
l Thunersee Tourismus,
m Wengen–Mürren–Lauterbrunnental.

Gemeinden
ausserhalb von
Destinationen

Art. 3 Ist eine Gemeinde keiner Destination angeschlossen, so geht der Ertrag der Beherbergungsabgabe aus ihrem Gebiet an den Kanton.

Gebiete mit
geringem
Aufenthalts-
tourismus

Art. 4 ¹Als Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus nach Artikel 8 TEG gelten das Mittelland ohne die Stadt Bern und der Berner Jura.

² Der Regierungsrat legt die mehrjährigen Rahmenkredite gestützt auf ein Mehrjahresprogramm zur touristischen Marktbearbeitung fest.

³ Er berücksichtigt bei der Bemessung der Finanzhilfe insbesondere

- a* die in Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan für die Produktgruppe zur Verfügung stehenden Mittel,
- b* die Wirkungsziele gemäss Artikel 1 TEG,
- c* die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg (Art. 2 TEG),
- d* die Mittel, die den Destinationen aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe zur Verfügung stehen (Art. 5 TEG),
- e* den Finanzbedarf für die Entwicklung des Tourismus in den Gebieten mit geringem Aufenthaltstourismus (Art. 15 TEG).

Veranstaltungen

Art. 5 ¹Veranstaltungen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 1 TEG, wenn sie sich auf Kernzielgruppen der Destination ausrichten.

² Beiträge zum Aufbau von Veranstaltungen werden höchstens während drei Jahren ausgerichtet. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre möglich.

³ Bei der Bewerbung um Veranstaltungen, die an wechselnden Orten stattfinden (Art. 9 Abs. 2 Bst. c TEG), sind die Aufwendungen für die Bewerbung sowie allfällige Finanzierungslücken der Durchführung anrechenbar.

Mindestumfang
der unterstützten
Vorhaben

Art. 6 An Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter 100 000 Franken werden keine Beiträge ausgerichtet.

Beilagen zu
Gesuchen um
Finanzhilfen

Art. 7 ¹Dem Gesuch um Finanzhilfe sind beizulegen:

- a* Finanzierungsplan,
- b* Kostenvoranschlag,
- c* Nachweis der Finanzierung von Betrieb und Unterhalt,
- d* Projektbeschreibung,
- e* Terminplan,
- f* vollständige Liste weiterer Beitragsgesuche und -zusagen.

- ² Bei Veranstaltungen sind zudem beizulegen:
- a* Angaben zu Wertschöpfung und Profilierung des Standorts,
 - b* Kommunikationskonzept,
 - c* Veranstaltungsprogramm.

2. Beherbergungsabgabe

Gruppen-
unterkünfte

Art. 8 ¹Zu den Gruppenunterkünften gehören insbesondere Betriebe, die Schlafen im Stroh oder Ferien auf dem Bauernhof anbieten.

² Gegenstand der Abgabe sind alle Übernachtungen in diesen Betrieben.

Familien-
angehörige

Art. 9 ¹Als Familienangehörige nach Artikel 21 Buchstabe *e* TEG gelten:

- a* Ehegatten,
- b* eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- c* Geschwister,
- d* Personen, die im selben Haushalt wohnen,
- e* Verwandte in auf- und absteigender Linie.

² Ebenfalls als Familienangehörige gelten die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen.

Abrechnungs-
periode

Art. 10 ¹Gewerbliche Betriebe rechnen monatlich, alle übrigen Beherbergerinnen und Beherberger je Saison ab.

² Die zuständige Stelle kann abweichende Abrechnungsperioden bewilligen, die nicht länger als ein Jahr sein dürfen.

Saisons

Art. 11 ¹Die Sommersaison dauert vom 1. Mai bis zum 31. Oktober.

² Die Wintersaison dauert vom 1. November bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Bezug als
Pauschale

Art. 12 ¹Die zuständige Stelle kann die Beherbergungsabgabe als Pauschale beziehen, die sich auf statistische Angaben zur Anzahl Übernachtungen abstützt.

² Beim gemeinsamen Bezug (Art. 24 TEG) wird auf die Anzahl Übernachtungen abgestellt, die für die Kurtaxenpauschale zur Anwendung kommt.

3. Tourismusbeirat

Aufgaben

Art. 13 ¹Der Tourismusbeirat unterstützt die zuständige Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- ² Er berät sie insbesondere in Grundsatzfragen
a der kantonalen Tourismuspolitik,
b der Abgrenzung und der Bemessung von Finanzhilfen,
c des Controllings und der Erfolgskontrollen.
- ³ Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

Wahl

Art. 14 Der Regierungsrat wählt den Tourismusbeirat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion für vier Jahre.

Zusammen-
setzung

Art. 15 ¹Der Tourismusbeirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Er setzt sich zusammen aus Personen, die Fachwissen insbesondere aus folgenden Bereichen mitbringen:

- a* Finanzierung,
b Marktbearbeitung,
c touristisches Angebot,
d Wissenschaft.

³ Politische Mandatsträger sind von einer Einsitznahme im Beirat ausgeschlossen.

Organisation

Art. 16 ¹Soweit nicht vom Regierungsrat bestimmt, konstituiert sich der Tourismusbeirat selbst.

² Die zuständige Stelle führt das Sekretariat.

³ Zu den Sitzungen können Personen aus der Verwaltung sowie aussen stehende Fachleute beigezogen werden.

Entschädigung

Art. 17 Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾.

4. Zuständige Stelle

Art. 18 Zuständige Stelle gemäss TEG und dieser Verordnung ist das Amt für Berner Wirtschaft (beco).

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 19 Die Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV) (BSG 935.211.1) wird aufgehoben.

¹⁾ BSG 152.256

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*